

Ethik-Kommission des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

- Verfahrensordnung –

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Die Ethik-Kommission des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Verband) berät die Organe und Ausschüsse des Verbandes, insbesondere das Präsidium und den Verbandsrat. Ihre Grundlagen befinden sich in § 21 der Satzung des Verbandes.

Sie leitet Untersuchungen bei Anhaltspunkten oder Hinweisen betreffend einen Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien des Verbandes.

Sie ist ein beratendes Gremium. Ihre Beschlüsse haben Empfehlungscharakter für die Organe und Ausschüsse des Verbandes.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig.

Zu den konkreten Aufgaben der Kommission gehören:

- Prüfung und Untersuchung mutmaßlicher Verstöße,
- Anhörung von Beteiligten,
- Beschließen von Handlungsempfehlungen.

Die Kommission kann durch alle Organe und Ausschüsse des Verbandes, Mitglieder des Verbandes, Lizenz- und Funktionsträger, Einzelmitglieder der Mitglieder des Verbandes oder Arbeitnehmer und freiberuflich Beschäftigte des Verbandes angerufen werden.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich aus den gemäß § 21 der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. gewählten Mitgliedern zusammen.

Eventuelle Interessenskonflikte der Mitglieder (z. B. Befangenheit im Rahmen der Untersuchung und Beratung eines Vorfalles) sind den übrigen Mitgliedern der Kommission unverzüglich anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob eine Befangenheit vorliegt. In diesem Fall soll die Mitarbeit bis zum Zeitpunkt des Fallabschlusses ruhen.

§ 3 Unterstützung der Kommission

Mit der Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Ethik-Kommission kann die Geschäftsstelle des Verbandes beauftragt werden (z. B. Kommunikation, Einladungsmanagement, Protokollwesen, Organisatorisches etc.). Die Geschäftsstelle unterliegt hierbei einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung auch gegenüber den Gremien des Verbandes.

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe, Ausschüsse und Mitarbeiter des Verbandes zu bedienen.

Der Ethik-Kommission steht es frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen - die Beauftragung erfolgt durch die Geschäftsführung des Verbandes.

§ 4 Sitzungen/ Zusammenkünfte

Über die Notwendigkeit einer Einberufung von Sitzungen oder Zusammenkünften entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission. Sitzungen können auch auf Anregung eines anderen Kommissionsmitgliedes mit einfacher Mehrheit anberaumt werden.

Es kann sowohl in Präsenz als auch per Video- oder Telefonkonferenz debattiert werden.

Die Kommission soll vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe des Beratungsthemas sowie mit Übermittlung eventuell relevanter Dokumente. Eine Verkürzung der Frist ist möglich, wenn es keinen Widerspruch seitens eines Mitglieds der Ethik-Kommission gibt.

Die Sitzungen oder Zusammenkünfte leitet der Vorsitzende.

Sitzungen oder Zusammenkünfte der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf Dritte hinzuziehen, wenn dies für die Klärung eines Sachverhaltes notwendig ist. Eine abschließende Beschlussempfehlung soll in Anwesenheit Dritter nicht getroffen werden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Zusammenkunft anwesend sind.

Alle Beschlüsse insbesondere über Handlungsempfehlungen, Vorlagen, Vorladungen oder Verfahrenswege können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes wird mündlich beraten.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 5 Verfahren

Die Ethik-Kommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen.

Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethik-Kommission direkt (Mail: ethikkommission@tanzsport.de), der Geschäftsstelle des Verbandes oder bei der externen Hinweisstelle erfolgen. Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden abgestimmt.

Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen. Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.

Die Ethik-Kommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichtersteller führen. Die Ethik-Kommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände. Die Ethik-Kommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme der Organe, Ausschüsse und Mitarbeitende des Verbandes einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen. Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen. Die Ethik-Kommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethik-Kommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Beweismittel sind insbesondere: Dokumente (auch elektronisch), Aussagen der Parteien, Aussagen von Zeugen, Ton- und Bildaufzeichnungen, Gutachten sowie sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel. Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Dem Antragsteller wird die Ablehnung eines Beweisantrags mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Empfehlungen für Sanktionen oder Auflagen sind durch die Kommission möglichst in Textform zu begründen.

Über die Beratungen der Ethik-Kommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Kommissionsmitgliedern zu übermitteln ist.

§ 6 Vertraulichkeit und Informationswesen

Die Mitglieder der Ethik-Kommission haben über die Arbeit dieses Gremiums Stillschweigen zu bewahren. Jegliche Informationen, über die sie Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Die Ethik-Kommission kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt. Informationen zu Entscheidungen der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch die Ethik-Kommission. Die Mitteilung der Beratungsergebnisse an weitere Instanzen obliegt dem Vorsitzenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Beschluss durch die Kommission in Kraft. Änderungen können durch die Ethik-Kommission jederzeit mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

Diese Verfahrensordnung ist auf der Homepage des Verbandes unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt zu machen.

Sollten Verfahrensfragen nicht durch diese Ordnung abschließend geregelt sein, gilt ergänzend die Verfahrensordnung der Ethikkommission des DOSB.

Beschlossen durch die Ethikkommission am 28.11.2023.